



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 21. Jan. 1991

Nr. 72

Baulinienplan Lützelburg / OG Aadorf / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1989 ersucht die Ortsvorsteherchaft Aadorf um die Genehmigung des Baulinienplans Lützelburg. Die öffentliche Auflage erfolgte bei gleichzeitiger Publikation im Amtsblatt vom 18. Juli bis 16. August 1989. Während dieser Frist gingen bei der Ortsbehörde drei Einsprachen ein. In der Folge wurde eine Einsprache gutgeheissen und der Plan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 38 Abs. 2 BauG geringfügig abgeändert. Die beiden anderen wurden mit Entscheidung vom 9. Oktober 1990 abgewiesen. Das fakultative Referendum wurde hingegen nicht ergriffen. Beim Departement für Bau und Umwelt ist gegen den Baulinienplan ein Rekurs fristgerecht eingereicht worden, welcher die Aufhebung der Planung fordert. Dieser wird gleichzeitig mit der Genehmigung separat entschieden. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung dieses Baulinienplanes nichts im Wege.
2. Die aus zwei separaten Plänen bestehende Baulinienplanung umfasst den Bereich Morgentalstrasse bis zur Abwasserreinigungsanlage. Im Bereich der Morgentalstrasse respektiert die seit Jahren gewachsene Bebauung die nachträglich geschaffenen, generellen gesetzlichen Gewässer- bzw. Gehölzabstände nur zum Teil. Zudem ist die Nutzung des bestehenden Baulandes teilweise stark eingeschränkt. Insbesondere die notwendige Friedhof- und ARA-Erweiterung sind ohne Reduktion dieser Abstände

unmöglich. Gestützt auf die §§ 83 und 84 BauG kann die Gemeinde bei Vorliegen besonderer Gründe durch Baulinien andere Abstände vorschreiben. Der vorliegende Baulinienplan Lützelburg geht auf die speziellen örtlichen Situationen ein. Die Planung verwendet im Grundsatz drei verschiedene Baulinienarten. Die nicht näher definierte "Baulinie" gilt im Sinne von § 30 Abs. 2 BauG für alle Bauten und Anlagen. Die "Baulinie für Kleinbauten" ermöglicht, in bestimmten Bereichen freistehende Kleinstbauten in Leichtbauweise bis 12 m² Grundfläche und Anlagen näher zum Wald bzw. Gewässer erstellen zu dürfen. Die "Baulinie für Grabfelder des Friedhofs" lässt schliesslich die Ausdehnung der Friedhofanlage bis unmittelbar an den Waldrand zu.

Diese Baulinien entsprechen insgesamt dem Ergebnis intensiver Vorgespräche mit den beteiligten Amtsstellen. Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurde diese Planung in Ordnung befunden.

Das Kantonsforstamt verweist mit Recht auf die unhaltbaren Zustände entlang dem Waldrand im Bereich der Gewerbe- und Industriebetriebe. Es regt an, zu deren Behebung im Rahmen eines Quartierplanverfahrens eine Waldrandstrasse zu planen, weil dies zu einer klaren Trennung des Waldareals und der Privatnutzung führt. Dies rechtfertigt sich aus dem Postulat der haushälterischen Nutzung des Bodens nur dann, wenn der fragliche Bauzonbereich im Sinne von § 74 BauG in strassenmässiger Hinsicht ungenügend erschlossen wäre. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Strassen ebenfalls als Anlagen im Sinne des Baugesetzes gelten und folglich dafür dieselben Abstandsregelungen gelten. Vorliegend müsste eine solche Strasse also innerhalb der Baulinie für Kleinstbauten und Anlagen geplant werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dieser Baulinienplan den Anforderungen des Baugesetzes genügt und den besonderen Verhältnissen entsprechend als zweckmässig bezeichnet werden kann. Der Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsvorsteherschaft Aadorf am 13. Juli und 9. Oktober 1989 beschlossene Baulinienplan Lützelburg wird vorbehältlich allfälliger Änderungen als Folge von Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Aadorf, 8355 Aadorf, unter Beilage von zwei Exemplaren Baulinienplan, bestehend aus je zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage von einem Exemplar Baulinienplan bestehend aus zwei Plänen je mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Maurer".